

Antragsteller: Mannesmann Sachs
D - 97419 Schweinfurt
Fahrzeugteil: **Sachs-Sporting-Set 84 1500 118 172**
Fahrzeug: **MB E-Klasse T-Modell**

Blatt 1 von 5
Teilegutachten Nr.:
390-1478-97-FBKF
Stand: 1997-11-21

Ausgabe: 05.98

Teilegutachten Nr.: 390-1478-97 FBKF

nach §19 (3) StVZO

1. Allgemeine Angaben:

1.1 Antragsteller und Hersteller

Mannesmann Sachs
D - 97419 Schweinfurt

1.2 Beschreibung der Umrüstung

Tieferlegung des Aufbaus bis ca. **40 mm**
MB E-Klasse T-Modell

Dieser Wert wurde am Prüffahrzeug ermittelt. Aufgrund fahrzeugspezifischer Toleranzen und unterschiedlicher Fahrzeugausführungen kann die tatsächliche Tieferlegung im Einzelfall abweichen. Die Absenkung des Fahrzeugaufbaues wird durch Änderung der Fahrwerkfedern erzielt.

2. Technische Angaben zum Fahrzeugteil:

zulässige Achslasten: Achse 1: **1030 kg**
Achse 2: **1290 kg**

Der Einbau erfolgt entsprechend den serienmäßigen Federn nach den Angaben des Fahrzeugherstellers.

Antragsteller: Mannesmann Sachs
D - 97419 Schweinfurt
Fahrzeugteil: **Sachs-Sporting-Set 84 1500 118 172**
Fahrzeug: **MB E-Klasse T-Modell**

Blatt 2 von 5
Teilegutachten Nr.:
390-1478-97-FBKF
Stand: 1997-11-21

2. Technische Angaben zum Fahrzeugteil (Fortsetzung):

Schraubenfeder (Federstahl)	Vorderachse	Hinterachse
Kennzeichnung	SACHS 153 aufgedruckt	SACHS 152 aufgedruckt
Farbe	diamantschwarz	diamantschwarz
Teile-Nr. / Typ	1513 990 153	1513 990 152
Drahtstärke d	15,75 mm	13,5 mm
Außendurchmesser ϕ_A Oben	- mm	- mm
Mitte	111 mm	98,5 mm
Unten	- mm	- mm
Länge L_0 (ungespannt)	304 mm	320 mm
Windungszahl i_0	8,6	11,5
Federform	Zylinder	Zylinder

Dämpferelement	Vorderachse	Hinterachse
Kennzeichnung	4148 eingeschlagen	9042 eingeschlagen
Teile-Nr. / Typ	88 1700 114 148	88 2400 999 042

3. Durchgeführte Prüfungen

3.1. Verwendungs- und Anbauprüfung:

Die Prüfungen wurden analog dem VdTÜV-Merkblatt 751 "Begutachtung von baulichen Veränderungen am PKW und PKW-Kombi unter besonderer Berücksichtigung der Betriebsfestigkeit" vom Februar 1990 durchgeführt. Bei Verwendung der beschriebenen Fahrzeugteile in Verbindung mit verschiedenen Rad/Reifenkombinationen wurde kein kritischer Fahrzustand festgestellt. Kriterien des Fahrkomforts wurden nicht berücksichtigt.

3.2. Festigkeitsnachweis:

Ausreichende Betriebsfestigkeit der Federn wurde nachgewiesen. Die Federungskurve wurde aufgenommen. Der Restfederweg war ausreichend.

1. Austauschseite v. 04-02-1998

Antragsteller: Mannesmann Sachs
D - 97419 Schweinfurt
Fahrzeugteil: **Sachs-Sporting-Set 84 1500 118 172**
Fahrzeug: **MB E-Klasse T-Modell**

Blatt 3 von 5
Teilegutachten Nr.:
390-1478-97-FBKF
Stand: **1997-11-21**

3.3. Achsmeßwerte:

Das Prüffahrzeug wurde bis zu den zulässigen Achslasten beladen, hierbei lagen die gemessenen Sturzwerte innerhalb des zulässigen Bereiches.

4. Verwendungsbereich:

Hersteller: **Mercedes Benz AG**

Typ	ABE/EG-Nr.	Motorleistung in kW	Handelsbezeichnung
210K	e1*93/81*0033*..	110 - 205	MB E-Klasse nur T-Modell

1030/1290

Fahrzeuge späterer Nachträge sind eingeschlossen, soweit sie in Lenkungs- bzw. Fahrwerkteilen und Achslasten nicht verändert wurden.

5. Auflagen und Hinweise:

- 5.1. Beim Einbau der Fahrzeugteile erlischt die Betriebserlaubnis Ihres Fahrzeuges. Bei der Abnahme nach §19(3) StVZO ist unverzüglich der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr (z.B. TÜV) oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von
Fahrzeughersteller,
Fahrzeugtyp und
Fahrzeugidentifizierungsnummer
auf einer Anbaubestätigung bescheinigen zu lassen.
- 5.2. Sonderrad/Reifen-Kombinationen sind zulässig, wenn deren Verwendung an o.g. Fahrzeugen mit serienmäßigen Fahrwerkteilen durch Gutachten nachgewiesen wird.
- 5.3. Beim Anbau von Spoilern und Türschwellern, Schalldämpferanlagen o.ä. soll die ausreichende Bodenfreiheit von 110 mm nach DIN 70020 berücksichtigt werden.

2. Austauschseite v. 08-05-1998

Antragsteller: Mannesmann Sachs
D - 97419 Schweinfurt
Fahrzeugteil: **Sachs-Sporting-Set 84 1500 118 172**
Fahrzeug: **MB E-Klasse T-Modell**

Blatt 4 von 5
Teilegutachten Nr.:
390-1478-97-FBKF
Stand: 1997-11-21

- 5.4. Am umgerüsteten Fahrzeug sind die Spur- und Sturzwerte gemäß bzw. annähernd den Herstellerangaben neu einzustellen.
- 5.5. Bei maximaler Ausfederung des Fahrzeuges dürfen die Fahrwerkfedern in axialer Richtung kein Spiel haben. Beim anschließenden Einfedern müssen die Federn ihre vorgegebene Lage wieder einnehmen.
- 5.6. Die Scheinwerfer sind gemäß Herstellerangaben neu einzustellen.
- 5.7. Beim Anbau einer Kupplungskugel mit Halterung ist auf die vorgeschriebene Höhe der Kugel über der Fahrbahn zu achten; bei zulässigem Gesamtgewicht des Fahrzeuges minimal 350 mm, maximal 420 mm. Dieser Wert ist bei der Abnahme nach §19(3) StVZO zu überprüfen.
- 5.8. Auf die Mindesthöhe des amtlichen Kennzeichens über der Fahrbahn ist zu achten (vorn 200 mm / hinten 300 mm Unterkante).
- 5.9. Bei Fahrzeugen mit lastabhängiger Bremskraftregelung an der Hinterachse ist die Einstellung gemäß Vorgabe des Fahrzeugherstellers neu zu justieren.
- 5.10. Die Bezieher der Umrüstung sind auf die eingeschränkte Bodenfreiheit des Fahrzeuges hinzuweisen.
- 5.11. Dieses Gutachten ist nur zur Verwendung durch die **Firma Mannesmann Sachs** bestimmt. Es ist nur gültig mit Firmenstempel / und Unterschrift.
- 5.12. Die Verwendung der Umrüstung ist nur zulässig an Fahrzeugausführungen die mit Niveaueausgleich ausgerüstet sind.

Antragsteller: Mannesmann Sachs
D - 97419 Schweinfurt
Fahrzeugteil: **Sachs-Sporting-Set 84 1500 118 172**
Fahrzeug: **MB E-Klasse T-Modell**

Blatt 5 von 5
Teilegutachten Nr.:
390-1478-97-FBKF
Stand: **1997-11-21**

6. Zusammenfassung:

Die oben genannte Umrüstung erfüllt die geltenden Bestimmungen der StVZO. Gegen die Erteilung einer Betriebserlaubnis nach §19(3) StVZO bestehen keine technischen Bedenken.

Der Gutachteninhaber muß eine gleichmäßige und reihenweise Fertigung gewährleisten. Das vorliegende Gutachten verliert seine Gültigkeit, wenn sich durch die Fahrwerk-Umrüstung berührte Bauvorschriften der StVZO ändern, bzw. Änderungen am Fahrzeug eintreten, die die obengenannten Begutachtungspunkte beeinflussen.



M

Dipl. - Ing. A. Ruscheinsky
Der amtlich anerkannte Sachverständige
für den Kraftfahrzeugverkehr

München, den 1997-11-21 - ry-sb